

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 61/10 B

L 5 KR 240/09 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 6 KR 183/07 (SG Mainz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

BKK advita,
Rheinallee 143, 55120 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. August 2010 durch die
Richter Dr. K r e t s c h m e r als Vorsitzenden und Dr. H a u c k sowie die Richterin
Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 1. April 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der bei der beklagten Krankenkasse versicherte Kläger ist mit seinem Begehren, wegen progressiver Muskeldystrophie vom Typ Becker-Kiener dreimal jährlich stationäre Reha-Maßnahmen bewilligt zu erhalten, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Zur Begründung hat das LSG ua ausgeführt, ein Anspruch auf pauschale Bewilligung stationärer medizinischer Reha-Maßnahmen dreimal jährlich sehe § 40 SGB V nicht vor. Vielmehr seien stationäre Reha-Maßnahmen nur aufgrund einer Einzelfallprüfung zu gewähren, wenn sie vor Ablauf eines Jahres nach einer entsprechenden Leistung aus medizinischer Sicht notwendig seien. Nach der überzeugenden Beurteilung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung kämen auch gegebenenfalls zu intensivierende ambulante Maßnahmen in Betracht. Ob sie ausreichen, müsse jeweils eine Einzelfallprüfung ergeben (*Urteil vom 1.4.2010*).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil und beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.

II

- 3 1. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.
- 4 Wer sich auf den Revisionszulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl. zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN). An diesen Voraussetzungen richtet der Kläger sein Beschwerdevorbringen nicht aus.
- 5 Der Kläger formuliert schon keine Rechtsfrage, sondern führt lediglich aus, wie nach seiner Auffassung das LSG hätte entscheiden müssen. Ein solches Vorbringen vermag die Revisionsinstanz jedoch nicht zu eröffnen, denn die inhaltliche Überprüfung der Entscheidung des Berufungsgerichts ist nicht zulässiger Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 15). Der Kläger legt zudem nicht dar, wieso unter Berücksichtigung



der Rechtsprechung des BSG (*vgl zB BSGE 98, 277 = SozR 4-2500 § 40 Nr 4, RdNr 25*) noch Klärungsbedarf verblieben sein soll.

- 6 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 7 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

